

Werbeanlagensatzung der Stadt Zella-Mehlis

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie aufgrund § 88 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in seiner Sitzung am 01.12.2020 (Beschluss DS-Nr. 2020/0094) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Zella-Mehlis ist gekennzeichnet durch stark differenzierte städtebauliche Strukturen. Diese Vielfalt ist in ihrer Qualität und ihrer jeweils spezifischen Ausprägung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besondere Aufmerksamkeit gebührt hierbei dem Kernstadtbereich (Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes) aufgrund seiner städtebaulichen Bedeutung. Das äußere Erscheinungsbild einer Stadt wird nicht allein von der Architektur einzelner Gebäude oder Gebäudegruppen, sondern auch von Werbeanlagen im Stadtraum bestimmt. Solche Anlagen können den architektonischen Gesamteindruck erheblich stören, wenn sie ohne Rücksicht auf Gebäude und Stadtraum ausgebildet sind.

Die vorliegende Werbeanlagensatzung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine positive Steuerung der Gestaltung der Werbeanlagen im Stadtgebiet von Zella-Mehlis. Hierbei soll insbesondere auf den Baugrundstücken in der Innenstadt, an Fassaden und baulichen Anlagen sowie im öffentlichen Straßenraum eine verträgliche Einbindung in das Stadtbild gesichert werden.

Ausgangssituation und Anlass zur Erarbeitung der Werbeanlagensatzung

Im Gegensatz zu Zella-Mehlis verfügte die ehemalige Gemeinde Benshausen bereits über eine Werbeanlagensatzung, die am Tage nach ihrer Veröffentlichung (Bekanntmachung in den Schaukästen) in Kraft getreten ist. Aufgrund der fehlenden Werbeanlagensatzung in Zella-Mehlis konnte die Stadtverwaltung in der Vergangenheit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt auf die Errichtung von Werbeanlagen Einfluss nehmen.

Die Notwendigkeit der besonderen Anforderungen an Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort der Werbeanlagen (sowie für den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen) wird mit folgender Zielstellung begründet:

- Wahrung der gestalterischen Ruhe von ausschließlich oder überwiegend wohngenutzten Gebieten. Eine Störung der städtebaulich-gestalterischen Qualität soll vermieden werden.
- In den Randlagen zu schützenswerten Gebieten soll das berechtigte Werbeinteresse nicht zu Lasten gestalterisch schützenswerter Nachbarschaft umgesetzt werden. Dieser Aspekt wird durch die geeignete Ausrichtung der Werbung und/oder den verträglichen Umfang der Werbung berücksichtigt.
- Die Qualität und landschaftliche Einbettung von Zella-Mehlis in die offene Landschaft soll bewahrt werden. Hierzu werden notwendige spezifische Anforderungen für denkbar kritische Lagen formuliert.

- Die erforderliche Rechtssicherheit für die Werbetreibenden und Anwender ist herzustellen und der Wettbewerb in der Werbewirtschaft zu fördern. Es sollen internationale Formate Verwendung finden.
- Was für das einzelne Baugrundstück bzw. Gebäude gilt, muss sinngemäß auch Anwendung auf den Straßenzug finden; es werden folgerichtig Regelungen für das öffentliche Straßenland getroffen.

Die Satzung ist nicht dazu geeignet, Werbeanlagen aus dem Stadtbild zu verbannen. Sie soll vielmehr dafür Sorge tragen, dass Werbeanlagen so gestaltet werden, dass sie das Stadtbild einerseits nicht stören, beeinträchtigen oder verunstalten, andererseits durch ihre Vielfalt in entsprechenden Formen zur positiven Entwicklung des Stadtbildes im Sinne einer Pflege des städtebaulichen Gesamtgefüges beitragen.

Von der Werbesatzung nicht erfasste Gebiete

Die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindlichen Gebiete gehören entweder dem baulichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB an, befinden sich innerhalb von Bebauungsplangebietem oder werden als nicht regelungsbedürftige Bereiche betrachtet.

Ziel der Satzung

Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Werbefahnen und Werbe-Markisen. Die Bedeutung der Kernstadt (Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes), den Denkmalensembles einerseits und die wirtschaftlichen Entwicklungen andererseits erfordern Rahmenbedingungen. Diese führen zu einem Ausgleich zwischen den Interessen der Gewerbetreibenden, die für ihr Geschäft werben sowie den allgemeinen Interessen zur Erhaltung des Stadtbildes und dessen Attraktivität für den Fremdenverkehr.

Die Sensibilität des angeführten Interessenausgleiches gebietet die Differenzierung des Geltungsbereiches dieser Satzung in Verträglichkeitszonen, im folgenden „Gebiete“ genannt.

Ziel der Satzung ist es, Werbeanlagen so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe entsprechend dem historischen Charakter, der künstlerischen Eigenart und der städtebaulichen Bedeutung dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild anpassen.

In begründeten Fällen sind Abweichungen nach § 66 Thüringer Bauordnung (ThürBO) von den Festsetzungen dieser Satzung im Einvernehmen mit der Stadt zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine gestalterische Beratung durch das städtische Bauamt. Liegt das Gebäude/Grundstück, an/auf welchem die Werbeanlage errichtet werden soll, in einem rechtskräftigen Sanierungsgebiet, so erfolgt die Beratung durch den Sanierungsberater der Stadt Zella-Mehlis.

Die Erhaltung der wertvollen historischen Substanz ist Aufgabe aller Bürger und das besondere Anliegen der Verantwortlichen in Kommunalpolitik und Verwaltung.

Teil I: Allgemeine Regelungen

1. Räumlicher Geltungsbereich

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Teile des Stadtgebietes von Zella-Mehlis und Teile des Ortsteiles (OT) Benshausen. Als Anlage wird die zeichnerische Umgrenzung der Gebiete, in welchen die Werbeanlagensatzung gilt, als Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 beigelegt. Diese Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

Gebiet 1: Kernstadt Zella-Mehlis (Abgrenzung entsprechend der am 02.10.1992 veröffentlichten Sanierungssatzung) sowie **Denkmalensembles** (Gebiet mit besonderem Schutzstatus)

- (01) Kernstadt der Stadt Zella-Mehlis (Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes)
- (02) Denkmalensemble „Historischer Ortskern Benshausen“
- (03) Denkmalensemble „Historischer Ortskern Ebertshausen“

Gebiet 2: Wohn- und gemischte Bauflächen der Stadt Zella-Mehlis mit Ortsteil Benshausen (Gebiet mit dem vorrangigen Schutz der Wohnfunktion)

- (04) Siedlungsgebiet Meininger Straße
- (05) Plattenbaugebiet Mehliiser Struth
- (06) Mischgebiet Talstraße
- (07) Siedlungsgebiet Mehliiser Oberdorf
- (08) Wohngebiet Am Lerchenberg
- (09) Wohnbebauung Südliche Anspelstraße
- (10) Siedlungsgebiet Straße der Freundschaft
- (11) Siedlungsgebiet Oberzella
- (12) Siedlungsgebiet Die Siedlung
- (13) Siedlungsgebiet Am Böhmerberg
- (14) Siedlungsgebiet Am Hochwald
- (15) Mischgebiet Suhler Straße
- (16) Wohnbebauung Benshäuser Grund
- (17) Bebaute Ortslage Benshausen/Ebertshausen

Gebiet 3: Gewerbliche Bauflächen und Flächen entlang von Hauptverkehrsstraßen

- (18) Gewerbegebiet Talstraße
- (19) Gewerbegebiet Ackerstraße
- (20) Gewerbegebiet Hollandsmühle
- (21) Gewerbegebiet Meininger Straße
- (22) Gewerbegebiet B I
- (23) Gewerbegebiet B II
- (24) Gewerbegebiet B III
- (25) Gewerbegebiet B IV
- (26) Gewerbegebiet B V
- (27) Ortseingang Kreisverkehr Zella-Mehlis Nord - Heinrich-Ehrhardt-Straße (L 3247) bis Forstort Hochwald (in Höhe Grundstück Heinrich-Ehrhardt-Straße 49)
- (28) Suhler Straße (B 62) ab Bahnunterführung bis Ortsausgang Richtung Suhl
- (29) Industriestraße
- (30) Am Schießstand
- (31) Meininger Straße ab Kreuzung Regenbergstraße bis Ortseingang OT Benshausen (Kreisverkehr, Abzweig Viernauer Straße) inkl. Grundstücke VERITAS (Otto-Keiner-Straße 81-83) und NORMA (Otto-Keiner-Straße 79)
- (32) Viernauer Straße
- (33) K 580 Ortsausgang Benshausen bis Ortseingang Ebertshausen

2. Sachlicher Geltungsbereich

Definition: Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sind alle **ortsfesten** Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere

Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Zu Werbeanlagen gehören auch Warenautomaten, Ausleger, Markisen mit Werbeaufdrucken, Werbefahnen und Werbeschriften an Fassaden.

- 2.1. Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen im Sinne von § 10 Abs. 1 und 5 ThürBO.

Die Satzung dient dem Interesse der Allgemeinheit, dem Schutz und der Erhaltung des Stadtbildes. Die Vorschriften dieser Satzung sind nachrangig anzuwenden, wenn im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinne des BauGB abweichende Festsetzungen getroffen wurden.

- 2.2. Die Satzung ist nicht anzuwenden auf Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, sowie für zeitlich auf maximal zwei Monate befristete Werbung und genehmigte Veranstaltungswerbung. Weiterhin gilt diese Satzung nicht für ortsveränderliche Werbung, wie Aufsteller, Beachflags, Hinweisfahnen unter 1,0 m² Ansichtsfläche und andere bewegliche Werbeanlagen, die täglich weggeräumt werden.

3. Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht

Die Genehmigungspflicht ist allgemein in der Thüringer Bauordnung geregelt. Für die einzelnen Gebiete der Werbeanlagensatzung ist die Genehmigungspflicht wie folgt festgesetzt:

Jede Errichtung oder Änderung einer Werbeanlage in einem rechtskräftigen Sanierungsgebiet ist nach § 144 und § 145 BauGB genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Stadt. Über 1,0 m² Ansichtsfläche sind die Werbeanlagen zusätzlich baugenehmigungspflichtig.

In den Gebieten 2 und 3 bedarf die Errichtung oder Änderung einer Werbeanlage mit einer Ansichtsfläche über 1,0 m² der Baugenehmigung. Die zusätzlich erforderliche Genehmigung durch die Stadt wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt.

Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten sind gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe e ThürBO mit einer Höhe bis zu 10 m verfahrensfrei.

Die Festlegungen dieser Satzung hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Werbeanlagen sind in allen Gebieten auch für Werbeanlagen bindend, die gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 12 ThürBO verfahrensfrei sind.

Darüber hinaus bedürfen Werbeanlagen, die an Kulturdenkmälern oder an Gebäuden, die in einem Denkmalensemble liegen, angebracht oder aufgestellt werden sollen, der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG).

Alle genehmigten und zulässigerweise errichteten Werbeanlagen bleiben von dieser Satzung unberührt. Werbeanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, sind auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde zu ändern oder zu beseitigen, sofern sie den Vorschriften dieser Satzung widersprechen. Dies gilt nicht, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften genehmigungsfrei waren oder genehmigt worden sind.

Wird eine bestandsgeschützte bzw. genehmigte Werbeanlage ganz oder in Teilen entfernt oder verändert, entsteht für die gesamte Werbeanlage eine neue Genehmigungspflicht.

Teil II: Anforderungen an Werbeanlagen

4. Gebiet 1 - Gebiet mit besonderem Schutzstatus (Kernstadt Zella-Mehlis und die Denkmalensembles der historischen Ortskerne Benshausen und Ebertshausen)

4.1. Ort und Art der Anbringung

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich zulässig. Werbeanlagen sind so anzubringen, dass sie nicht störend oder verunstaltend wirken.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen werden bis maximal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zugelassen.

Elektronische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleisten dürfen nicht sichtbar sein. Werbeanlagen sind nicht zulässig an Einfriedungen, Fensterläden, Balkonen, Erkern bzw. auf Dächern und anderen hochragenden oder vorspringenden Bauteilen, an Türen, an Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen.

4.2. Art der Werbeanlage

An der Fassade eines Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig. Ein zusätzlicher Ausleger kann gestattet werden.

Mehrere Werbeanlagen an der Fassade sind in Form, Größe, Schriftzug und Farbe einander anzugleichen. Werbeanlagen an einem Gebäude für mehr als zwei Nutzer sind nur auf der Grundlage eines Gesamtgestaltungskonzeptes durch den Grundstückseigentümer für die Werbung am Gebäude genehmigungsfähig.

Dieses Gestaltungskonzept ist vom Grundstückseigentümer in der Stadtverwaltung Zella-Mehlis einzureichen und mit dem städtischen Bauamt abzustimmen. Liegt das Gebäude/Grundstück, an/auf welchem die Werbeanlage errichtet werden soll, in einem rechtskräftigen Sanierungsgebiet, so ist das Gestaltungskonzept mit dem Sanierungsberater der Stadt Zella-Mehlis abzustimmen.

Anbringung:

Werbeanlagen sind in Form von Schildern oder Zeichen flach auf der Fassade aufzubringen, rechtwinklig zur Fassade als Ausleger vorzusehen oder als freistehende Anlage zulässig. Bei Einzelbuchstaben ist nur eine vertikale und/oder horizontale Reihung der Buchstaben zulässig.

4.3. Größe der Werbeanlage

Die Höhe der Werbeanlage darf beim liegenden Rechteckformat maximal 0,6 m betragen, die horizontale Abwicklung darf nicht länger als zwei Drittel der Gebäudefront sein. Die vertikale Werbeanlage darf maximal $\frac{2}{3}$ der Höhe zwischen Geländeoberfläche und Brüstungshöhe im 1. Obergeschoss betragen. Die Höhe von Einzelbuchstaben ist auf 0,5 m begrenzt. Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1,0 m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5,0 m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Eine freistehende Werbeanlage ist an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Ansichtsfläche von $1,5 \text{ m}^2$ und einer maximalen Gesamthöhe der Anlage von 2,5 m zulässig. Anstelle der freistehenden Werbeanlage kann auch ein Fahnenmast mit einer Gesamthöhe von 4,5 m gestellt werden. Bei mehreren Werbetreibenden in einem Objekt ist die freistehende Werbeanlage mit maximal $2,0 \text{ m}^2$

Ansichtsfläche für alle Werbetreibenden zusammen zulässig. Die Beantragung erfolgt über den Grundstückseigentümer.

4.4. Werbeausleger

Werbeausleger sind handwerklich zu gestalten. Ausladungen/Auskragungen dürfen bis zu 1,0 m vor die straßenseitige Fassadenfläche vortreten. Von der Fahrbahnkante müssen sie einen Mindestabstand von 0,7 m einhalten. In der Höhe von der Gehsteigoberkante muss die Unterkante von Werbeauslegern einen Mindestabstand von 2,3 m einhalten.

4.5. Leuchtreklame, Beleuchtung

Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig. Das Anbringen von Leuchtschildern und -schriften in Form von Leuchtkästen ist unzulässig. Indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben sind zulässig. Die Beleuchtung von Auslegern und sonstigen Werbeanlagen ist zulässig. Dabei sind Punktstrahler oder verdeckte Lichtleisten, auf die Werbeanlagenbreite bezogen, anzuwenden. Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein. Einzelne selbstleuchtende Buchstaben sind zulässig.

Im Schaufenster sind Werbeanlagen mit Wechselwerbung oder Werbung mit bewegten Bildern (Videowerbung) auf der Grundlage eines Gestaltungskonzeptes, welches mit dem Sanierungsberater der Stadt Zella-Mehlis abgestimmt sein muss, bis 1,5 m² Ansichtsfläche zulässig.

4.6. Schaukästen, Warenautomaten

Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistung anzusehen sind. Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 15 cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 1,5 m² nicht überschreiten.

5. Gebiet 2 - Gebiet mit dem vorrangigen Schutz der Wohnfunktion

5.1. Ort und Art der Anbringung

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen sind nicht zulässig an Fensterläden, Balkonen, Erkern, auf Dächern und anderen hochragenden oder vorspringenden Bauteilen, an Türen, an Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen. Werbeanlagen sind so anzubringen, dass sie nicht störend oder verunstaltend wirken.

5.2. Art der Werbeanlage

An der Fassade eines Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig. Ein zusätzlicher Ausleger kann gestattet werden.

Mehrere Werbeanlagen an der Fassade sind in Form, Größe, Schriftzug und Farbe einander anzugleichen.

Werbeanlagen an einem Gebäude für mehr als zwei Nutzer sind nur auf der Grundlage eines Gesamtgestaltungskonzeptes für die Werbung, welches durch den Grundstückseigentümer zu erstellen ist, genehmigungsfähig.

Anbringung:

Werbeanlagen sind in Form von Schildern oder Zeichen flach auf der Fassade aufzubringen, rechtwinklig zur Fassade als Ausleger vorzusehen oder als freistehende Anlage zulässig.

Im Schaufenster sind Werbeanlagen mit Wechselwerbung oder Werbung mit bewegten Bildern (Videowerbung) auf der Grundlage eines abgestimmten Gestaltungskonzeptes bis 1,5 m² Ansichtsfläche zulässig.

5.3. Größe der Werbeanlage

Die Höhe der Werbeanlage darf beim liegenden Rechteckformat maximal 1,0 m betragen, die horizontale Abwicklung darf nicht länger als zwei Drittel der Gebäudefront sein. Die vertikale Werbeanlage darf maximal 2/3 der Höhe zwischen Geländeoberfläche und Brüstungshöhe im 1. Obergeschoss betragen. Die Höhe von Einzelbuchstaben ist auf 0,7 m begrenzt.

Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1,0 m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5,0 m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Eine freistehende Werbeanlage ist an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Fläche von 2,0 m² und einer maximalen Gesamthöhe der Anlage von 4,5 m zulässig. Anstelle der freistehenden Werbeanlage kann auch ein Fahnenmast mit einer Gesamthöhe von 6,0 m gestellt werden.

Bei großflächigen Handelseinrichtungen ab 700,0 m² sind maximal drei Werbeanlagen in einer Größe bis 10,5 m² (Euroformat) zulässig, davon darf nur eine Werbeanlage freistehend sein. Bei Nahversorgungszentren bis 700 m² sind maximal zwei Werbeanlagen in einer Größe bis 10,5 m² (Euroformat) zulässig, davon darf ebenfalls nur eine Werbeanlage freistehend sein. Zusätzlich zu den großflächigen Werbeanlagen (Eurotafeln) ist es den großflächigen Handelseinrichtungen und den Nahversorgungszentren gestattet, die Namenszüge ihrer Einrichtung flach auf der Fassade oder auf das Dach aufzubringen. Die Beleuchtung des Namenszuges ist zulässig, wenn sie nicht störend wirkt.

5.4. Werbeausleger

Ausladungen/Auskragungen dürfen bis zu 1,0 m vor die straßenseitige Fassadenfläche vortreten. Von der Fahrbahnkante müssen sie einen Mindestabstand von 0,7 m einhalten. In der Höhe von der Gehsteigoberkante muss die Unterkante von Werbeauslegern einen Mindestabstand von 2,3 m einhalten.

5.5. Leuchtreklame, Beleuchtung

Im Schaufenster sind Werbeanlagen mit Wechselwerbung oder Werbung mit bewegten Bildern (Videowerbung) auf der Grundlage eines abgestimmten Gestaltungskonzeptes bis 1,5 m² Ansichtsfläche zulässig. Darüber hinaus sind Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht unzulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein.

5.6. Schaukästen, Warenautomaten

Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistung anzusehen sind. Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 15 cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 2,0 m² nicht überschreiten.

6. Gebiet 3 - Gewerbliche Bauflächen und Flächen entlang von Hauptverkehrsstraßen entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Lageplan

6.1. Ort und Art der Anbringung

Entlang von Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Gebiete 1 und 2 sowie in den Gewerbegebieten sind Werbeanlagen in Form von Säulen oder Tafeln bis zu einer Größe von 10,5 m² Ansichtsfläche und einem Abstand von mindestens 200,0 m zueinander zulässig. Anstelle der Werbeanlage (Säule oder Tafel) können auch drei Fahnenmaste mit einer Gesamthöhe von 8,0 m gestellt werden.

Ungeachtet dieser Anforderungen sind Werbetafeln auch an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs zulässig.

Bei großflächigen Handelseinrichtungen ab 700,0 m² sind maximal drei Werbeanlagen in einer Größe bis 10,5 m² (Euroformat) zulässig, davon darf nur eine Werbeanlage freistehend sein. Bei Nahversorgungszentren bis 700 m² sind maximal zwei Werbeanlagen in einer Größe bis 10,5 m² (Euroformat) zulässig, davon darf ebenfalls nur eine Werbeanlage freistehend sein. Zusätzlich zu den großflächigen Werbeanlagen (Eurotafeln) ist es den großflächigen Handelseinrichtungen und den Nahversorgungszentren gestattet, die Namenszüge ihrer Einrichtung flach auf der Fassade oder auf das Dach aufzubringen. Die Beleuchtung des Namenszuges ist zulässig, wenn sie nicht störend wirkt.

Bei Fachmarktzentren darf jeder Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomiebetrieb maximal zwei Namenszüge seines Betriebes als Außenwerbung flach auf der Fassade aufbringen. Alternativ dazu darf der Namenszug des Betriebes als Werbeanlage auch auf dem Dach des Gebäudes aufgebracht werden. Die Beleuchtung des Namenszuges ist gestattet. Darüber hinaus sind maximal ein Werbepylon und eine Werbestele als Sammelwerbeanlage in einer Höhe von maximal 12,0 m zulässig.

Die Anbringung von großflächigen Werbeanlagen (Eurotafeln) richtet sich bei Fachmarktzentren nach der Verkaufsfläche aller zulässigen Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomiebetriebe. Je 1.000 m² Verkaufsfläche darf maximal eine Werbeanlage in einer Größe bis 10,5 m² (Euroformat) flach auf der Fassade aufgebracht werden. Zusätzlich ist maximal eine freistehende großflächige Werbeanlage (Eurotafel) zulässig.

Die Werbeanlagen sind so zu errichten, dass die Sicherheit im Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Bei Bundes- und Landesstraßen ist eine zusätzliche Beantragung der Werbeanlagen beim Straßenbaulastträger vorzunehmen.

6.2. Größe der Werbeanlage

Die Größe der Werbeanlage darf 10,5 m² (maximal Euroformat), ausgenommen Werbepylone und Werbestelen als Sammelwerbeanlage bei Fachmarktzentren, nicht überschreiten. Die Größe von Werbepylonen und Werbestelen bei Fachmarktzentren darf 45 m² nicht überschreiten.

*(Werbetafel Eurogröße 3,5 m * 2,5 m = 8,75 m² / 3,8 m * 2,7 m = 10,26 m²)*

Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung können Abweichungen und Ausnahmen gemäß Teil III der Werbeanlagensatzung zugelassen werden, wenn die Werbeanlage Bezug auf die Formensprache, Materialität und Farbe des Gebäudes bzw. der Fassade nimmt.

6.3. Werbeausleger

Ausladungen/Auskragungen dürfen bis zu 1,0 m vor die straßenseitige Fassadenfläche vortreten. Von der Fahrbahnkante müssen sie einen Mindestabstand von 0,7 m einhalten. In der Höhe von der Gehsteigoberkante muss die Unterkante von Werbeauslegern einen Mindestabstand von 2,3 m einhalten.

6.4. Leuchtreklame, Beleuchtung

Im Schaufenster sind Werbeanlagen mit Wechselwerbung oder Werbung mit bewegten Bildern (Videowerbung) auf der Grundlage eines abgestimmten Gestaltungskonzeptes bis 1,5 m² Ansichtsfläche zulässig. Nicht zulässig sind Werbetafeln oder -säulen mit Wechselwerbung oder Werbung mit bewegten Bildern (Videowerbung).

Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein.

6.5. Schaukästen, Warenautomaten

Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen. Warenautomaten und Schaukästen dürfen nicht mehr als 25 cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 4,0 m² nicht überschreiten.

Teil III: Weiterführende Vorschriften

Abweichungen nach § 66 ThürBO

Gemäß § 66 Abs. 3 ThürBO entscheidet über Abweichungen (auf schriftlichen und begründeten Antrag) von dieser örtlichen Bauvorschrift sowie Ausnahmen und Befreiungen die Stadt Zella-Mehlis, wenn es entsprechend Thüringer Bauordnung verfahrensfreie Vorhaben sind bzw. bei allen anderen Vorhaben die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Bezüglich Werbeanlagen sind Abweichungen möglich insbesondere für:

- öffentlich zugängliche oder touristische Einrichtungen in der Stadt Zella-Mehlis,
- Sehenswürdigkeiten der Stadt Zella-Mehlis,
- verfahrensfreie Werbeanlagen für Veranstaltungen in Zella-Mehlis für eine Dauer von maximal 2 Monaten,
- Sammelhinweisschilder, auch an Ortseingängen,
- Hinweisschilder für Behörden oder gewerbliche Einrichtungen,
- Schaukästen für Vereine,
- Videowerbung im Gebiet 3.

Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen der Satzung zuwiderhandelt, indem er:

im Gebiet 1:

- den Ort und die Art der Anbringung für die Werbeanlagen anders, als im Punkt 4.1. vorgegeben, wählt,

- die Art, Anzahl und Vorgaben der Anbringung der Werbeanlage nicht einhält, wie im Punkt 4.2. vorgegeben,
- die zulässige Größe der Werbeanlage gemäß Punkt 4.3. überschreitet,
- die Festlegungen zu Werbeauslegern entsprechend Punkt 4.4. nicht einhält,
- die Beleuchtung und Leuchtreklame anders ausführt, als im Punkt 4.5. festgelegt,
- die Schaukästen und Warenautomaten anders ausführt, als im Punkt 4.6. vorgegeben,

im Gebiet 2:

- den Ort und die Art der Anbringung für die Werbeanlagen anders, als im Punkt 5.1. vorgegeben, wählt,
- die Art, Anzahl und Vorgaben der Anbringung der Werbeanlage nicht einhält, wie im Punkt 5.2. vorgegeben,
- die zulässige Größe der Werbeanlage gemäß Punkt 5.3. überschreitet,
- die Festlegungen zu Werbeauslegern entsprechend Punkt 5.4. nicht einhält,
- die Beleuchtung und Leuchtreklame anders ausführt, als im Punkt 5.5. festgelegt,
- die Schaukästen und Warenautomaten anders ausführt, als im Punkt 5.6. vorgegeben,

im Gebiet 3:

- den Ort und die Art der Anbringung für die Werbeanlagen anders, als im Punkt 6.1. vorgegeben, wählt,
- die zulässige Größe der Werbeanlage gemäß Punkt 6.2. überschreitet,
- die Festlegungen zu Werbeauslegern entsprechend Punkt 6.3. nicht einhält,
- die Beleuchtung und Leuchtreklame anders ausführt, als im Punkt 6.4. festgelegt,
- die Schaukästen und Warenautomaten anders ausführt, als im Punkt 6.5. vorgegeben.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung der ehemaligen Gemeinde Benshausen vom 31.01.1996 außer Kraft.

Anmerkung

Die **Gesamtübersicht** von Zella-Mehlis mit dem räumlichen Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung ist im Maßstab 1:10.000 im Anhang ersichtlich.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 03.12.2020

Rossel
Bürgermeister

- Siegel -